

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an das kurfürstlich brandenburgische Konsistorium zu Halle.

Francke, August Hermann

Glauchau (Halle (Saale)), 27.04.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-15504

79

Dass ich aber mit solchen Worten zur Ungabe mich
sollen vergriffen haben, solches gestehe ich dem Ministerio
zu Halle dieses Urtheils zu. Denn 1. wann es wahr,
dass solches ein standhafte Zeugnis in Ihr Amt wäre,
und ich mich dadurch einiger Inspection über das
stadt ministerium anmaßete, und ich also gegen
die allegirte Kirchenvermahnung des hochzogthums
Magdeburg peccirte; so müsten aber dadurch die
H. Ministeriales in Falle selbst bekommen, dass
die Schuld nicht mehr in allen diesen stadt,
würdig wären, diweil es stadt und Land kündig
ist, wie sie nun über 7 Jahr her continuirlich
mit Thölen und Schmähren auf mich und mein
Amt und zwar oft specialissime fortzuführen,
ja sogar in längst sich nicht enthalten, auch wieder
die Thöle-Rüche nachmentlich zu predigen, und die
Leute dafür zu warnen, wie H. Dr. Meißner und H.
N. Jahr gethan zu haben nicht lügen können;
und was noch mehr ist, H. Dr. deary selbst noch
am jüngsten Sonntag Vasimodogeniti die Leute zu
warnen, dass sie nicht in die Thöle in die Kirche
gehen, und andere Prediger hören solten. Demnach
habe es höchst unbillig sein würde, dass sie, die H. Mini-
steriales in Falle, sich die Freiheit nehmen wolten,
zu werden, was Ihnen gelüste; und wann man
dann die Arbeit, nach so lang erweisen gesten
gefühlt, einmal von ihnen bekommen, die dann
dafür sich zu besorgen Ursach nehmen wolten. Müsten
sie nicht dinstfalls mit den baldem aus ihren eignen
concordat Anze

f. 6.
11

11. 7
von dem Jaspersen, der sie der göttlichen Vorsehung pfühliglich,
abgerufen worden; also daß wir bey ihnen nicht anzufragen
können, so lange sie diejenigen hören, deren Lehr, Artz und
praxis nicht mit uns auf dem Christenthum ruhtlich
abzielt, sondern in vielen Punkten darwider ist. Was
mich auch (c) mehr als einmahl bey H. D. Oleario,
als Inspector des Ministerij angehend darüber befragt
ist; ja daß ich auch (d) eben dieselbe Sache, nemlich
daß die H. Ministeriales in Gallen in ihrem Amte
nicht thäten, was sie thun sollten und könnten, dem er,
nachdem H. Inspector mir nachmüthig also sehr forschend
gesaget, er ihm auch in einem und dem andern not-
rißten exempel verweisen, und dem gantzen Ministerio
durch denselben sagen laßten, wie ich nicht mehr suchte,
als daß sie, die H. Ministeriales in Gallen junctis
viribus sich allen Anordnungen mit uns widersetzen
und die Sache nicht allein auf dem Gallo hielten
würden, welches auch der H. D. Olearius Ihren zu
hinterbringen übernommen; auf welche meine Christ-
liche admonition aber (e) keine Besorgung erfolget,
sondern vielmehr die H. Ministeriales in der laien
Verwaltung ihrer Amte, und in ihrer Widerwe-
nigkeit unser Fortschreiten; und letztere der Thatsache und
der Vorwärt bey unserer Gemeinde unter Vorweiset
worden; ich mich auch (ff) einer baldigen Remedierung
niemals mehr versehen können, nachdem die H.
Ministeriales sich an den großen Ernst, den Seine
Kürstl. Durchl. in manchen edictis und Verord-
nungen, insonderheit in der Ao 1692 angestellten
Commission setzen laßten, in geringster nicht gehöret;
concordat und dem

fol. 7.

In dem Sachliche Consistorio an festigen Orte, vñ dem folgenden alle
 was bürgerlich, bey welchem auch unser höchstwilligen petita, so wir
 bey der Kirchen Visitation übergeben, hiß in die dritte halbjahr
 auß dem nämlichen Resolution gewarhet, welches dann auch in
 dieser ordienlichen Sache, und da H. D. Olearius selbst mit im Consistorio
 sitzt, nicht anders vermögten können, und ist demnach (1) in
 meinem Gewissen kein ander Mittel gefunden, als daß die
 meine Gemeinde, die reine und lautere Lehre aufzucht, Bp
 über hütet, Bp in unserm Lande, vñ in unserm Lande, darinnen wir
 unsern ighen vortrefflichen Zustand vor bürgerlichen, und das auch
 die Mittel zur Erhaltung fürlegen; sondern aber besichtigen, daß
 welche sie viel mehr in unserm vortrefflichen Befindung nach vornehmer
 Erhaltung auf gehalten würden, auch (2) weil der fürnehmste
 Grund ist, daß die alle Gotteswort predigen, und ihre Dunt als
 die unser Christi vermögten, daher die Leute alles was dem alten
 Adam wohlgefällt, als ein freywilliges von Ihm, annehmen,
 und so wohl hindern, als durch unvorsichtliches Verhalten
 auß uns zum fast und groe und Verleumdung, wieder unsern guten
 no dunt bewegen würden; mich genötigt befunden, bey
 Gelegenheit frey zu betennen, was ich vorhin schon per debitum gra
 dum admonitionis privatim, aber ohne Frucht vermerkt, Bp
 H. Ministeriales in aller nicht hütet, wof die dunt
 wegen Ihm solten und können, wenn sie anders dem
 höchsten Christenthum aufhalten wollten. Bey anweisung
 nun allem solchen Umständen, wird niemand nach der Nicht
 seiner dunt Gottes und Tempel so wohl dunt die nicht
 in der Zeit. Dunt, als nach her zu aller Zeiten, in dem Noth
 dunt sonderlich gegen die Mängel des Lehr. Standes sich
 gangen und anders nicht hütet können, als Bp ist mit solcher
 meiner freyer Bekantnis nichts unvorsichtliches gethan, ja
 Bp ist in meinem Gewissen dazu verbunden gewesen, und
 für Gottes Gewichte nicht würde haben Nachsicht geben
 können, wenn ich geschehelt, und die Lehre nicht nach Noth
 dunt bey einer solchen, dazu dringenden Gelegenheit dunt
 concordat facta

facta; ein guter Geist lässt sich nicht durch die Dummheit,
 wie sollte es denn, von so andern bösen Geistes nicht
 // einmahl d'Allerhöchsten, wenn es sich, dass die Dummheit
 überhand nimmt? Also ist denn durch Gottes Gnade ein feiler,
 das Gewissen d'Erwachen habe, und von Herzen gerne
 sich Goet dem Allerhöchsten zum Richter in meine
 Sache, (ohne für. für. Excell. Excell. und hoch. hohen Amte
 etwas zu nahe zu werden) wolle als d'Erwachen über ich nicht
 der Dummheit meine amte an d'Erwachen
 da reinig und allein und mit aller Aufrichtigkeit zu
 sucht und noch sucht. D'Erwachen durch III. Ministerii
 alibus und in specie dem H. S. Oleario als Inspectori
 gebühret facta, so die eine Klage wieder mich ge-
 sagt, mich erst d'Erwachen selbst zu befragen, und meine ra-
 tiones zu erwachen, (gleichwie ich das was ich publice
 gesagt, erst privatim einige mal erwachen, und auf
 die Dummheit gewartet,) nicht aber preteritis omnibus
 gradibus admonitionibus mich gleich gewicht. Zu belangen,
 woraus ich innigst einen guten Zweck pflegen
 dan. D'Erwachen ist denn mir auf die frage antwort,
 // ob ich die Antwort gesagt, dass die III. Ministeriales
 in Jalla ihr Amte nicht gebührend thun, so habe ich zu dem
 Ende mein offentliches d'Erwachen dem Ministerio
 zu Jalla sub lit. C. hinüber legen wollen, welches für. für.
 Exc. etc. und seine wolle erwachen, und darauf selbst einen
 klärlig für diegen gelagten Gründen conform d'Erwachen
 // wollen, ob nicht das Ministerium zu Jalla einen großmüthigen
 bescheidung was nöthig habe, und alles künftens dahin anzu-
 weisen sey, damit nicht alle diese Erinnerungen, so hinüber
 darauf folgt, die fürer gewicht Gottes über das Landigant
 Jallige Acte, darauf das ganze Landigant, bringen, und
 überführen müsten. Es werden d'Erwachen, nach dem
 hohen Richter. Amte vielmehr auf die Antwort und der
 concordat

fol. 8.

Gründ



Grund der Sache, als darant, Bist allein mit einem ganten
 Collegio zu thun bekommen habe, zu thun schicklich zu gewissem
 eingedacht, die die Sache nicht einige ungleich Umstände, sondern die
 Ehrs Gottes das allerschicklichste und vielen Menschen sehr im Wohlstand
 behütet, daher ich mich auch nicht deshalbigen klemmigen Befehl in
 meinem geordnetem Sache, sondern in unerschrocken wachsam und des
 gewiß bin, das mir bei dem fernübergehenden Gerichten Gottes
 ein unbefriedigliche spandig Zeit geben wird, die mein Gewissen
 durch ein schicklichste Exekutiv, mit Sündenbesserung aller Men,
 schicklichst gewendet habe. Mir ist dieses noch mein Gemüthsstand
 und schicklichste Dingen, für. für. Exc. Exc. und für. gewissem
 schicklichste und schicklichste Anwendung zu thun, die bis zu willigen
 Entschuldig der ganten Sache von beiden Theilen auf der Lantzel und
 bei anderen offentl. Gelegenheiten nicht von der Sache gedenkt mag
 sonst einige ungleichheiten gebraucht werden dürfen; wiewohl schickl.
 billigen Anwendung ist mir in dem Orte nicht ganz unbekannt
 worden: (wie ich nicht als die Erfahrung und den Sünden suchen) ob
 mich auch von Gegenstände dessen billig zu versichern begreife; in dessen
 Entschuldig ist sonst mein Amt weiter nicht. Gott lasse denn
 auf die ganze Sache zu sein schickl. schicklich für uns zu stehen. Man
 ihm die Ordnung zu versichern und schicklichstlagen. In solchen schicklichen
 Wandel ist befohlen.

für. für. Excell. Excell. und für.

Glaube am Galle
 den 27. April. 1699.

aus dem Galle, Loglobl. Consistorium
 von Galle

zu Galle und Galle von
 Galle

August Galle

St. 9. **Veilage A**
 Auf dem Grund der Sache, die ich oben beschrieben habe, ist die
 Sache mit communicirten Klagen der hiesigen Stadt Minister
 und der meinigen schicklichsten Collegia, habe mich von diesen
 schicklichsten Klagen auf mich als ich von den hiesigen
 die man wollen unterrichte ich nach der auffrichtigen Klagen, wie
 ich schicklichst folgenden geschicklichst begehle.
 Es ist der für Consistorial Rath, und Inspector, Acharius
 schicklichst dem für M. Nicolai zu mir hier Galle gekommen
 und mich begehrt, wie ich in schicklichst begehrt, das
 mein für Collegia in dem ni fallor in festo purificationis
 Concordat Mari